

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Kupferschmidt 563 - 4680 563 - 8076 sandra.kupferschmidt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.02.2009
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0129/09</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>17.03.2009</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>25.03.2009</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>30.03.2009</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung - ES)</b>		

### Grund der Vorlage

§ 23 Abs. 1, 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ermöglicht i.V.m. § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine gemeinsame Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

### Beschlussvorschlag

1. Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung – ES) wird gemäß Anlage 01 beschlossen.
2. Die Richtlinien über den Erlass von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal werden gemäß Anlage 02 beschlossen.
3. Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 21.06.2006 wird mit Wirkung zum 31.07.09 aufgehoben.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

## **Unterschrift**

Dr. Kühn

## **Begründung**

Mit dem Inkrafttreten des KiBiz wird die Kindertagespflege erstmals auf Landesebene gesetzlich verankert. Nach § 1 KiBiz gilt das Gesetz für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen **und** in der Kindertagespflege. Beide haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages. Kindertagespflege ist damit ein gleichrangiges Angebot zu Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 23 Abs. 1 KiBiz eröffnet die Möglichkeit, auch für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Elternbeiträge zu fordern. Diese sind gem. § 90 SGB VIII sozial zu staffeln. Diese Regelung wurde mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) auch auf die Kindertagespflege ausgeweitet.

Vor diesem Hintergrund wird ab dem 01.08.09 die bestehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung -ES) neu gefasst und eine gemeinsame Elternbeitragsatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege eingeführt.

Die Grundsätze und das Verfahren, nach denen die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erhoben werden, werden auf die Kindertagespflege, soweit dies möglich ist, übertragen.

Abweichend davon werden folgende Eckpunkte ausschließlich für die Kindertagespflege in der Satzung festgehalten:

Der Elternbeitrag richtet sich nach dem zeitlichen Betreuungsumfang, für den die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Leistungen hat (Drs.Nr.: VO/0128/09) und wird für jeden Monat erhoben, für den Leistungen an die Tagespflegeperson gewährt wurden.

Der monatliche Beitrag für die Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage 2 der Elternbeitragsatzung. Der Elternbeitrag ist dabei unabhängig von dem Alter des Kindes und es erfolgt eine kleingliedrigere Aufteilung in wöchentliche Betreuungszeiten.

Aus der Umstellung der Beitragsabwicklung in der Kindertagespflege ergibt sich Folgendes:

- Eine systemübergreifende Geschwisterermäßigung für Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und OGS.
- Das Verfahren ist für die Eltern vereinfacht.  
Der Elternbeitrag steht bereits zu Beginn der Betreuung fest, solange keine Einkommensänderungen, die die Festsetzung in einer anderen Beitragsstufe zur Folge haben, oder keine Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit eintreten. Die Festsetzung des Elternbeitrages hängt nicht mehr von der tatsächlichen Inanspruchnahme, sondern von der im Geldleistungsbescheid festgelegten Wochenstundenzahl ab. Dies ermöglicht Synergieeffekte in der verwaltungsmäßigen Abwicklung.

- Es erfolgt eine Angleichung an die Systematik der Elternbeitragstabelle für die Tageseinrichtungen für Kinder mit der entsprechende Einkommensstaffelung in 7 Stufen.

Gleichzeitig mit der gemeinsamen Elternbeitragssatzung werden auch die Regelungen zum Erlass von Elternbeiträgen in den „Richtlinien über den Erlass von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal“ zusammengeführt.

Bisher erfolgte die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege“. Diese Rechtsgrundlage wird mit Inkrafttreten der o.g. Elternbeitragssatzung zum 01.08.09 aufgehoben.

## **Anlagen**

Anlage 01 – Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung – ES)

Anlage 02 – Richtlinien über den Erlass von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Wuppertal